

# Reglement Fachanwalt SAV/Fachanwältin SAV

## Allgemeines

- § 1** Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) erteilt seinen Mitgliedern unter den nachfolgend genannten Bedingungen die Berechtigung, den Titel „*Fachanwalt/Fachanwältin SAV für (Rechtsgebiet)*“ zu führen.
- § 2** Der Vorstand SAV bezeichnet die Rechtsgebiete, in welchen der Erwerb eines Fachanwaltstitels möglich ist. Vorab soll dies in Bereichen der Fall sein, die für ein breiteres Publikum von Bedeutung sind.
- § 3** Es können gleichzeitig höchstens zwei Fachanwaltstitel geführt werden.
- § 4** Als Organe wirken mit: der Vorstand SAV, die jeweiligen Fachkommissionen sowie die Rekurskommission Fachanwaltschaft, die sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie von ihm resp. ihr bestimmten Mitgliedern der Fachkommissionen zusammensetzt.
- § 5** Der Vorstand SAV bezeichnet nach Anhörung der kantonalen Anwaltsverbände den Präsidenten/die Präsidentin und die Mitglieder der Fachkommissionen sowie den Präsidenten/die Präsidentin der Rekurskommission. Jede Fachkommission besteht aus drei Mitgliedern und mehreren Ersatzmitgliedern.
- Es werden so viele Fachkommissionen gebildet, wie es Spezialisierungsgebiete (Fachanwaltsgebiete) gibt. Diese Fachkommissionen erlassen nach Fachgebieten geeignete Richtlinien, die vom Vorstand SAV zu genehmigen sind. Die Richtlinien haben sich über die Anforderungen und die Art des Nachweises der besonderen praktischen Erfahrung, die Anforderungen an die zusätzliche Fachausbildung sowie über das Vorgehen zur Auswahl der im Rahmen des Fachgesprächs darzulegenden Fälle auszusprechen.
- Es können nach Sprachregionen je separate Fachkommissionen gebildet werden.
- § 6** Mitglieder, die den Titel Fachanwalt/Fachanwältin SAV erwerben wollen, reichen beim Vorstand SAV ein schriftliches Gesuch in zweifacher Ausfertigung ein. Sie weisen sich darin über die Dauer ihrer praktischen Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin aus und legen dar, dass sie über eine überdurchschnittliche praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügen. Ist die zusätzliche Fachausbildung im Zeitpunkt des Gesuchs bereits absolviert, hat sich das Mitglied auch darüber sowie über das Bestehen der schriftlichen Prüfung auszuweisen.

## Voraussetzungen

**§ 7** Für den Erwerb des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Aktivmitgliedschaft im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV).
2. Praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin von mindestens 5 Jahren.
3. Absolvieren von vom SAV anerkannten zusätzlichen Fachausbildungskursen von mindestens 120 Stunden auf dem jeweiligen Fachgebiet.
4. Bestehen einer schriftlichen Prüfung, die im Rahmen der vorgeannten zusätzlichen Fachausbildung absolviert wird.
5. Nachweis überdurchschnittlicher praktischer Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet.
6. Absolvieren eines Fachgesprächs.
7. Verpflichtung zur permanenten Weiterbildung, die periodisch nachzuweisen ist.

Der Vorstand kann ein Ausführungsreglement erlassen, das die Einzelheiten regelt.

## Mitgliedschaft im SAV

**§ 8** Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs mindestens 5 Jahre, unter Vorbehalt gemäss § 9 Abs. 2 mindestens 2 Jahre, Aktivmitglied im Schweizerischen Anwaltsverband (SAV) sein. Die Erteilung und Führung des Titels ist an diese Mitgliedschaft gebunden.

## Praktische Tätigkeit

**§ 9** Die praktische Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hat mindestens 5 Jahre zu dauern und hat der Titelverleihung unmittelbar vorauszugehen. Teilzeittätigkeit von mindestens 50 % ist anrechenbar, wenn die praktische Tätigkeit vor der Titelverleihung mindestens 7 Jahre gedauert hat.

Der Vorstand SAV kann auf Antrag der Fachkommission im Einzelfall bei langjähriger ausseranwaltlicher juristischer Berufstätigkeit diese Dauer auf bis zu 2 Jahre verkürzen, wenn die gesuchstellende Person aufgrund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit über besonders ausgeprägte praktische Erfahrung und Fachkenntnisse verfügt, z.B. als Richter/Richterin, Verwaltungsjurist/Verwaltungsjuristin, Rechtslehrer/Rechtslehrerin.

## **Zusätzliche Fachausbildung und Prüfung**

**§ 10** Der Vorstand SAV erteilt interessierten Anbietern von Lehrveranstaltungen die Berechtigung zur Durchführung von vom SAV anerkannten Lehrveranstaltungen.

Die Kurse sind auf hauptberuflich tätige Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen ausgerichtet, die bereits über praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügen. Der Inhalt der Kurse wird vom SAV vorgegeben und hat eine vertiefte theoretische und praktische Aufarbeitung der Kenntnisse im Fachgebiet und deren Überprüfung zum Ziel. Als Ausbilder sind insbesondere auch erfahrene Praktiker und nach Möglichkeit auch die Kursteilnehmer selbst beizuziehen.

Die Kurse umfassen (inkl. Prüfung) mindestens 120 Std. und sind derart zu organisieren, dass sie berufsbegleitend absolviert werden können. Sie sind in der Regel innerhalb der letzten 2 Jahre vor Stellung des Gesuches gemäss § 6 zu absolvieren.

Gesuchstellende Personen können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Absolvierung der zusätzlichen Fachausbildung dispensiert werden, sofern sie an den vom SAV anerkannten Ausbildungskursen als Lehrpersonen mitwirken. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand SAV auf Antrag der jeweiligen Fachkommission.

**§ 11** Im Rahmen der obgenannten Kurse ist eine schriftliche Prüfung, deren Inhalt vom SAV vorgegeben wird, von mindestens 3, maximal 5 Stunden Dauer zu bestehen. In dieser Prüfung hat sich die gesuchstellende Person darüber auszuweisen, dass sie über vertiefte Kenntnisse im entsprechenden Fachgebiet verfügt.

Die Prüfung ist von allen gesuchstellenden Personen abzulegen.

## **Nachweis der praktischen Erfahrung**

**§ 12** Die gesuchstellende Person hat gegenüber der Fachkommission unter Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Persönlichkeitsrechte der Gegenparteien darzulegen, dass sie über eine überdurchschnittliche praktische Erfahrung im jeweiligen Fachgebiet verfügt. Die Vermutung einer solchen Erfahrung ergibt sich namentlich aufgrund der im Fachgebiet aufgewendeten Stunden, der Anzahl der anwaltlich bearbeiteten Fälle der mit dem Fachgebiet zusammenhängenden Nebentätigkeiten in einem Gericht, einer Behörde oder in einer sonstigen Funktion wie Notariat, sowie der Art und Weise der jeweiligen Fallerledigung und der Komplexität der bearbeiteten Fälle.

Zu diesem Zweck ist eine Aufstellung einzureichen, die folgende Angaben enthält:

- Anonymisierte Klientenbezeichnung,
- Soweit anwendbar: Angabe der mit der Sache befassten Gerichte bzw. Behörden und Daten allfälliger Entscheide und Verfügungen, Gerichtsaktennummer(n),
- Kurze Zusammenfassung der sich in den einzelnen Fällen stellenden Probleme,
- Kurze Zusammenfassung der fachspezifischen Tätigkeit der gesuchstellenden Person in diesen Fällen und Angaben zum fachspezifisch geleisteten Stundenaufwand,
- Eventuell besondere Hinweise.

Die Fachkommissionen erlassen dazu Richtlinien.

Die Fachkommission entscheidet über die Zulassung zum Fachgespräch. Wenn sie diese ablehnt, unterbreitet sie ihren Antrag dem Vorstand zum Entscheid.

## **Fachgespräch**

**§ 13** Die gesuchstellende Person hat ein Fachgespräch mit der Fachkommission zu führen. Das Gespräch dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten. Im Hinblick auf dieses Gespräch nimmt die Fachkommission stichprobenweise Einsicht in die Fälle, welche von der gesuchstellenden Person zum Nachweis ihrer praktischen Erfahrung in der eingereichten Aufstellung genannt wurden. Die Fachkommission bezeichnet diese rechtzeitig. Ferner nennt sie vorweg ihre personelle Zusammensetzung.

Im Fachgespräch ist zu erörtern, wie die gesuchstellende Person die anstehenden Probleme gelöst hat. Wenn nicht aufgrund des Gesamteindruckes wichtige Gründe dagegen sprechen, beantragt die Fachkommission dem Vorstand SAV die Verleihung des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV. Hegt die Fachkommission gegen die Titelverleihung Bedenken, begründet sie dies schriftlich gegenüber der gesuchstellenden Person und dem Vorstand SAV.

## **Titelverleihung**

**§ 14** Über die Titelverleihung entscheidet auf Antrag der jeweiligen Fachkommission der Vorstand SAV.

## **Weiterbildung und fortdauernde praktische Tätigkeit im Fachgebiet**

**§ 15** Der Fachanwalt bzw. die Fachanwältin ist verpflichtet, im Umfang von durchschnittlich zwei Tagen pro Jahr an Weiterbildungsveranstaltungen im jeweiligen Fachgebiet teilzunehmen (als Zuhörer/in oder Referent/in) und sich darüber alle drei Jahre auszuweisen. Der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist das Verfassen einer Publikation im entsprechenden Fachgebiet gleichgestellt.

Der Fachanwalt bzw. die Fachanwältin reicht dem Sekretariat des SAV alle drei Jahre auf den jeweils festgesetzten Termin hin zuhanden der Fachkommission geeignete Nachweise für die in der Berichtsperiode absolvierte Weiterbildung ein.

Der Fachanwalt bzw. die Fachanwältin hat im entsprechenden Fachgebiet weiterhin tätig zu sein.

## **Dauer und Entzug des Rechts zur Führung des Titels „Fachanwalt/Fachanwältin SAV“**

**§ 16** Das Recht zur Führung des Titels "Fachanwalt/Fachanwältin SAV" wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt. 6 Monate vor Ablauf dieser Frist ist der jeweiligen Fachkommission ein Gesuch auf Beibehaltung des Titels zu stellen. Die gesuchstellende Person verbindet damit die Erklärung, dass sie weiterhin im entsprechenden Fachgebiet praktiziert. Die jeweilige Fachkommission kann geeignete Belege verlangen. Der Vorstand SAV entscheidet auf Antrag der jeweiligen Fachkommission über die Beibehaltung.

Sofern die jeweilige Fachkommission Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Fachanwaltes bzw. der Fachanwältin oder der Art der beruflichen Tätigkeit hegt, fordert sie das betreffende Mitglied zur Stellungnahme auf.

Der Vorstand SAV kann auf Veranlassung der jeweiligen Fachkommission Frist zum Nachweis ansetzen, dass die für die Erteilung des Titels erforderlichen Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind. Er kann nötigenfalls anordnen, dass das Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise wiederholt werden muss.

**§ 17** Der Vorstand SAV kann den Fachanwaltstitel jederzeit entziehen, wenn

- die Voraussetzungen des Erwerbs des Titels nicht mehr gegeben sind,
- die verlangte Weiterbildung nicht nachgewiesen wird.

Anstatt auf Entzug zu erkennen, kann der Vorstand SAV auch auf vorübergehende Einstellung des Rechts zu Führung des Titels erkennen.

## **Gebühren**

**§ 18** Für die Erlangung und Beibehaltung des Fachanwaltstitels sowie sämtlicher damit verbundener Kosten werden kostendeckende Gebühren erhoben, die der Vorstand SAV festlegt.

Die Hälfte wird bei Einreichung des Gesuchs fällig.

## **Rechtsweg**

**§ 19** Gegen Entscheide des Vorstands SAV kann innert 30 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Rekurs ist beim Sekretariat SAV einzureichen. Die Rekurskommission erlässt eine Verfahrensordnung und setzt die Gebühren fest.

Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

**§ 20** Die nachfolgenden Entscheide des Vorstandes SAV sind rekursfähig:

- a) Entscheid über die Verkürzung der Anrechnungsdauer der praktischen Tätigkeit (§ 9 Abs. 2);
- b) Entscheid betreffend Befreiung von zu absolvierenden Kursstunden (§ 10 Abs. 4);
- c) Entscheid über Nicht-Zulassung zum Fachgespräch (§ 12 Abs. 4);
- d) Entscheid betreffend Verleihung des Titels Fachanwalt/Fachanwältin SAV sowie betreffend Beibehaltung des Titels (§ 14 und § 16 Abs. 1);
- e) Entscheid betreffend Wiederholung des Qualifikationsverfahrens (§ 16 Abs. 3);
- f) Entzug des Titels Fachanwalt/Fachanwältin bzw. vorübergehende Einstellung des Rechtes zur Führung dieses Titels (§ 17).

## **Liste der Fachanwälte/Fachanwältinnen**

**§ 21** Das Sekretariat des SAV führt eine Liste sämtlicher Fachanwälte/-Fachanwältinnen. Diese Liste ist öffentlich.